

# DOMUSplus

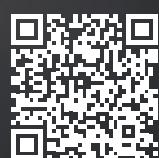
12|2025

Aktuelles  
zum Thema  
Steuern



**Zweimalige Festsetzung von  
Grunderwerbsteuer** Seite 7

**Einrechnung von Fahrzeit  
in die Arbeitszeit** Seite 8



Sie möchten die DOMUSplus  
lieber digital erhalten?

Ihr Partner in Sachsen –  
Kompetenz aus einer Hand



Wohnungswirtschaftliche  
Treuhändler in Sachsen GmbH

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Jahresbeginn 2026 treten zahlreiche gesetzliche Änderungen in Kraft, die Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen fordern.

Die Sozialversicherungsrechengrößen steigen ungewöhnlich stark, ebenso die Mindestlohn- und Minijob-Grenzen – mit direkten Auswirkungen auf Lohnkosten und Personalplanung. Steuerlich setzt die Bundesregierung deutliche Impulse: Degrессive AfA, Sonderabschreibungen für E-Fahrzeuge und die Senkung der Körperschaftsteuer sollen Investitionen anregen. Das Aktivrentengesetz macht Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver. Entlastungen für Gastronomie, Pendler und Gemeinnützigkeit sowie neue Leitlinien aus der Rechtsprechung und Klarstellungen der Finanzverwaltung runden das Bild ab.

2026 bringt damit einen komplexen, aber chancenreichen Reformschub, der Vorbereitung verlangt.

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und einen gelungenen Jahresübergang sowie alles Gute und viel Erfolg für das kommende Jahr!

Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand  
in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

## In dieser Ausgabe

### Änderungen ab 1. Januar 2026

Neue Beitragsbemessungsgrenzen	3
--------------------------------	---

### Gesetzesänderungen

Anpassung des Mindestlohns	3
Gesetz für steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	4
Aktivrentengesetz	5
Entwurf für Steueränderungsgesetz 2025	5

### Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer	7
Auskunftspflichten des Geschäftsführers nach seiner Abberufung	8
Einrechnung von Fahrzeit in Arbeitszeit	8
Erweiterte Kürzung	8
Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau	9

### Neues aus der Finanzverwaltung

Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms	10
Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)	11

Die mit gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat-, die mit gekennzeichneten Artikel an Geschäftskunden.

#### IMPRESSUM

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

#### Herausgeber

DOMUS Steuerberatungs-AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin  
Telefon: 030 897 81-0  
E-Mail: marketing@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw. / StB (V.i.S.d.P.)

#### Gestaltung

DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin  
www.313.de

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen verschiedener Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und Beratungsleistungen, die durch unsere Experten kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**Russell Bedford**  
taking you further

# Änderungen ab 1. Januar 2026

## Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung für 2026 sieht einen starken Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen vor.

In der gesetzlichen Krankenversicherung soll sich die Beitragsbemessungsgrenze 2026 auf jährlich 69.750 Euro beziehungsweise 5.812,50 Euro im Monat erhöhen. 2025 waren es noch 66.150 Euro im Jahr beziehungsweise 5.512,50 Euro im Monat.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich 2026 auf jährlich 77.400 Euro beziehungsweise monatlich 6.450 Euro. 2025 waren es noch 73.800 Euro beziehungsweise 6.150 Euro im Monat.

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das maximale Bruttoeinkommen, bis zu dem Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Der Verdienst, der über diese Einkommensgrenze hinausgeht, ist beitragsfrei.

Die Versicherungspflichtgrenze bezeichnet den Einkommenshöchstbetrag, bis zu dem Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein müssen. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung soll auf 8.450 Euro im Monat steigen. 2025 belief sich die Grenze auf 8.050 Euro im Monat.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung soll sich diese Einkommensgrenze von 9.900 Euro im Monat auf 10.400 Euro im Monat erhöhen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Beschäftigte im Bergbau versichert. Sie berücksichtigt die besondere gesundheitliche Beanspruchung von Bergleuten.

Die sog. **Beitragsbemessungsgrenze** legt die Höhe des Gehalts fest, bis zu dem die Beiträge berechnet werden. Wer mehr verdient, zahlt keine höheren Beiträge.

Die **Beitragssätze** bestimmen den Einkommensanteil, den gesetzlich Versicherte in die Sozialversicherung einzahlen müssen. Nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze steigen die Beiträge.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob (**Minijob-Grenze**) ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Sie erhöht sich ab Januar 2025 von 556,00 Euro auf **603,00 Euro** monatlich. Geringverdiener mit einem Mini-Job zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Verdienst zwischen 603,01 Euro und 2.000,00 Euro im Monat (sog. Midi-Beschäftigung) werden vom Arbeitgeber die vollen Sozialbeiträge gezahlt und vom Arbeitnehmer lediglich ein verminderter Prozentsatz der Beiträge.

**Ab 1. Januar 2026 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen. Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen ebenfalls.**

## Gesetzesänderungen

### Anpassung des Mindestlohns

Die Bundesregierung hat aufgrund des § 11 des Mindestlohngesetzes v. 11.8.2014 (BGBl 2014 I S. 1348) in der aktuell geltenden Fassung die Höhe des Mindestlohns durch die Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung [MiLoV5]) geändert.

Danach beträgt der Mindestlohn ab dem 1. Januar 2026 13,90 Euro brutto je Zeitstunde und ab dem 1. Januar 2027 14,60 Euro brutto je Zeitstunde. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Der Mindestlohn wurde angehoben.**

## Gesetz für steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

**Das Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland enthält u. a. Regelungen zur Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, zur schrittweisen Absenkung der Körperschaftsteuer sowie für die E-Mobilität bei Unternehmen.**

Das Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BGBl Teil I, 2025 Nr. 161) ist am 19. Juli 2025 in Kraft getreten. Es enthält insbesondere die Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Mit den steuerlichen Änderungen sollen wachstumswirksame Investitionen angeschoben werden, verbunden mit langfristigen und flächenwirksamen Entlastungswirkungen, die gemeinsam für ein nachhaltiges, wachstumsförderndes Umfeld und Planungssicherheit für Unternehmen sorgen sollen.

Die Entlastungen sollen sich in den Veranlagungsjahren 2025 bis 2029 auswirken.

### **Das Gesetz enthält insbesondere folgende Maßnahmen:**

#### **Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG)**

Als konjunkturstützender „Investitions-Booster“ wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab Juli 2025 bis Ende 2027 wieder eingeführt. Die temporäre Begrenzung soll Anreize für zügige Investitionsentscheidungen setzen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

#### **Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes (§ 23 Abs. 1 KStG)**

Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 Prozent in 5 Schritten um jeweils einen Prozentpunkt jährlich auf 10 Prozent ab 2032 gesenkt. Das bedeutet im Einzelnen:

- 2026, 2027: 15 Prozent
- 2028: 14 Prozent
- 2029: 13 Prozent
- 2030: 12 Prozent
- 2031: 11 Prozent
- 2032: 10 Prozent

Ab 2032 wird damit die Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen knapp 25 Prozent statt aktuell knapp 30 Prozent (jeweils inkl. GewSt) betragen.

#### **Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes (§ 34a Abs. 1 EStG)**

Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer wird der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf 27 Prozent (VZ 2028/2029), 26 Prozent (VZ 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032) gesenkt. Durch diese Maßnahmen soll an dem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften festgehalten werden.

#### **Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG)**

Für Unternehmen soll der Kauf eines neuen, rein elektrisch betriebenen Fahrzeugs steuerlich attraktiver werden. Im Jahr der Anschaffung können 75 Prozent der Anschaffungskosten abgeschrieben werden.

Im folgenden Jahr lassen sich dann noch 10 Prozent absetzen, im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 5 Prozent, im vierten Folgejahr 3 Prozent und im fünften Folgejahr 2 Prozent. Die Regelung umfasst Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027.

#### **Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)**

Nach § 6 Ab. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 Prozent-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen.

Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70.000 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag wird auf 100.000 Euro angehoben für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

## Ausweitung der Forschungszulage (§ 3 FZuG)

Die maximale Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 FZuG für nach dem 31. Dezember 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen wird von 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro angehoben. Der förderfähige Wert der Aufwendungen für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie die Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern wird von 70 Euro auf 100 Euro für jede nachgewiesene Arbeitsstunde angehoben (bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche).

Die Forschungszulage wird außerdem auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet, wenn diese förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, welches nach dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, entstanden sind.

Die Gemein- und sonstigen Betriebskosten werden ausschließlich in Form eines pauschalen Betrags in Höhe von 20 Prozent der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen erfasst.

## Aktivrentengesetz

Das Bundeskabinett hat am 15. Oktober 2025 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen. Das Gesetz muss nun im Bundestag beschlossen werden.

Das Aktivrentengesetz enthält die Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung i. H. v. 2.000 Euro monatlich (§ 3 Nr. 21 – neu – EStG). Damit soll das Arbeiten im Alter attraktiver gemacht werden.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft sowie über die Regelaltersgrenze hinaus aktive Beamte und geringfügig Beschäftigte sollen von der Regelung ausgeschlossen sein.

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge bis 1963) und weiterarbeitet, soll ab dem 1. Januar 2026 seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten können (sog. Aktivrente). Die Begünstigung soll unabhängig davon erfolgen, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug ggf. aufschiebt.

Die Steuerfreiheit soll bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden.

Möchte der Steuerpflichtige den Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI geltend machen, muss er dem Arbeitgeber bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung zum Lohnkonto zu nehmen. Dadurch soll es für Betriebsrentner und Beamtenpensionäre möglich sein, den Freibetrag ohne eine Änderung der Steuerklasse für ihre (Werks-)Pension geltend zu machen.

Die steuerfreien Einkünfte sollen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen.

Die Einnahmen bleiben sozialversicherungspflichtig. Es müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden. Zusätzlich müssen (nur) Arbeitgeber die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Nicht im Aktivrentengesetz enthalten sind die geplanten steuerlichen Vorteile bei Überstunden oder ausgeweiteter Arbeitszeit (Teilzeitaufstockungsprämie).

## Entwurf für Steueränderungsgesetz 2025

Das Bundeskabinett hat am 10. September 2025 den Regierungsentwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Gegenüber dem Referentenentwurf des BMF sind nur geringfügige Änderungen enthalten. Auch dieses Gesetzesvorhaben muss noch den Bundestag passieren. Der Gesetzesentwurf enthält Steuerentlastungen für die Gastronomie, Berufspendler und im Gemeinnützkeitsrecht.

### Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie, § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) soll ab dem 1. Januar 2026 dauerhaft auf 7 Prozent (ermäßigten Umsatzsteuersatz) reduziert werden. Als temporäre Krisenmaßnahme galt dies bereits vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2023. Seit dem

Der Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 sieht u. a. die dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurantdienstleistungen (Speisen), Erhöhung der Entfernungspauschale und Änderungen im Gemeinnützkeitsrecht vor.

1. Januar 2024 gilt für diese Leistungen wieder der Regelsteuersatz.

Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

#### **Vorsteuer-Vergütungsverfahren, § 18g Satz 5 UStG**

Die elektronische Bescheidbekanntgabe über die Nichtweiterleitung eines Antrages auf Vorsteuer-Vergütung durch das BZSt soll als Regelfall ausgestaltet werden. Hierfür soll das derzeitige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers abgeschafft werden.

#### **Nutzung der zentralen Zollabwicklung, § 21b UStG**

Mit einem neuen § 21b UStG soll die im Zollkodex der Union (UZK) vorgesehene mitgliedstaatübergreifende Entkopplung des Gestellungsortes und des Orts der Abgabe der Zollanmeldung im Umsatzsteuerrecht ab 1. Januar 2026 umgesetzt werden. Folge ist, dass nicht im Inland ansässige Unternehmer, denen die Teilnahme an der mitgliedstaatübergreifenden zentralen Zollabwicklung gemäß Art. 179 Abs. 1 UZK bewilligt ist und die im Inland steuerliche Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG erbringen, für diese Umsätze im Inland die Einfuhrumsatzsteuer schulden und nach inländischen Maßgaben dafür erklärungspflichtig sind.

#### **Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26, 26a EStG**

Ab dem VZ 2026 soll die Übungsleiterpauschale von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 960 Euro erhöht werden.

Außerdem wird klargestellt, dass die Voraussetzung der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) sowohl für juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen, gelten.

#### **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, § 7b Abs. 5 EStG**

Der Verweis auf die De-minimis-Verordnung im Rahmen der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG und der Forschungszulage (§ 9 Absatz 5 FZulG) soll aktualisiert werden, was der Umsetzung der Vorgaben aus der neu gefassten De-minimis-Verordnung und damit der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen soll.

#### **Anhebung der Entfernungspauschale, § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG**

Durch die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab VZ 2026 soll die Entlastung von Fernpendlern verstetigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll nunmehr ab dem ersten Entfernungskilometer 38 Cent für alle Steuerpflichtigen gewährt werden. Bisher konnten erst ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent und bis zum 20. Entfernungskilometer nur 30 Cent angesetzt werden. Gleches soll auch für diejenigen Steuerpflichtigen gelten, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.

#### **Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie, § 101 Satz 1 EStG**

Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.

#### **E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck, § 52 Abs. 2 Satz 1 AO**

E-Sport („elektronischer Sport“) soll als neuer gemeinnütziger Zweck gefördert werden. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird der E-Sport näher definiert.

Danach handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur, etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen.

Die Körperschaften sind verpflichtet, sich an die Jugendschutzgesetzgebung zu halten. Spiele ohne USK-Alterskennzeichnung sind nicht zulässig. Spiele, bei denen rohe Gewalt realitätsnah simuliert wird, sind mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit nicht vereinbar. Dies gilt auch für Spiele, die in anderer Weise die Würde des Menschen missachten. Auch das Spielen von Online-Glücksspielen ist nicht mit diesem Grundsatz vereinbar.

## Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung, § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll ab 2026 für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 Euro pro Jahr (bisher 45.000 Euro) betragen, abgeschafft werden. Damit soll die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung künftig für rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften entfallen.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb ihrer Rechnungslegung zweckmäßigerweise über eine Mittelverwendungsrechnung nachweisen.

## Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung, § 58 Nr. 11 AO

Ab 2026 soll die Betätigung einer Körperschaft als steuerlich unschädlich gelten, wenn sie Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

Die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom begründet einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO übersteigen.

Gewinnerzielung aus der Photovoltaikanlage ist grundsätzlich steuerpflichtig. Besondere Steuerbefreiungen, insbesondere § 3 Nr. 72 EStG, kommen in Betracht.

## Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 AO

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 Euro im Jahr, werden derzeit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nicht erhoben, um so kleinere, steuerbegünstigte Körperschaften bürokratisch zu entlasten. Diese Freigrenze soll auf 50.000 Euro erhöht werden.

Außerdem soll klargestellt werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften, die unter diese Freigrenze fallen, keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen müssen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb nach §§ 65 bis 68 AO zuzuordnen sind.

# Aktuelles aus der Rechtsprechung

## Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer

### BFH-Beschluss vom 27. Oktober 2025, II B 47/25 (AdV)

Im dem diesem BFH-Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhalt erwarb die Antragstellerin mit notariell beurkundetem Vertrag (sogenanntes Signing) sämtliche Anteile an einer GmbH. Die GmbH war Eigentümerin eines Grundstücks.

Die Abtretung der GmbH-Anteile auf die Antragstellerin (sogenanntes Closing) erfolgte nach vollständiger Kaufpreiszahlung. Den Kaufvertrag zeigte der beurkundende Notar beim Antragsgegner (Finanzamt) an. Eine Anzeige des Übergangs der GmbH-Anteile auf die Antragstellerin erfolgte nicht.

Nach Mitteilung, dass die vollständige Kaufpreiszahlung als Bedingung für die Abtretung der GmbH-Anteile erfolgt sei, setzte das Finanzamt zweimal Grunderwerbsteuer fest, nämlich zum einen gegenüber der Antragstellerin wegen des Anspruchs

auf Übertragung sämtlicher Anteile an der GmbH aufgrund des Kaufvertrags gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG und zum anderen gegenüber der GmbH aufgrund des Wechsels im Gesellschafterbestand gemäß § 1 Abs. 2b GrEStG.

Mit o. g. Beschluss sieht es der BFH als rechtlich zweifelhaft an, ob bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen, zweimal Grunderwerbsteuer festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) bereits erfolgt ist.

**Es bestehen rechtliche Zweifel, ob bei einem Erwerb von GmbH-Anteilen, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen, zweimal Grunderwerbsteuer festgesetzt werden darf.**

Die ernstlichen Zweifel ergeben sich insbesondere daraus, dass nach dem Einleitungssatz des § 1 Abs. 3 GrEStG eine Besteuerung nach dieser Vorschrift nur erfolgen soll, „soweit eine Besteuerung nach den Absätzen 2a und 2b nicht in Betracht kommt“.

Soweit die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass ein Vorrang des Tatbestands des § 1 Abs. 2b

GrEStG gegenüber einer Besteuerung nach § 1 Abs. 3 GrEStG nur besteht, soweit die Verwirklichung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 GrEStG gleichzeitig erfolgt (vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 5. März 2024, BStBl I 2024, 383, Rz 30), lässt sich dies dem Wortlaut des Einleitungssatzes des § 1 Abs. 3 GrEStG nicht entnehmen.

## Auskunftspflichten des Geschäftsführers nach seiner Abberufung

**OLG Brandenburg, Urteil vom 13. August 2025, 7 U 134/23**

**Ein Geschäftsführer einer GmbH ist auch nach seiner Abberufung zu einer umfassenden Auskunftserteilung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.**

Ein Geschäftsführer einer GmbH ist auch nach seiner Abberufung grundsätzlich zu einer umfassenden Auskunftserteilung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass er während seiner Amtszeit rechtsgrundlos Zahlungen an sich selbst veranlasst hat. Ein schriftlicher Darlehnsvertrag sowie entsprechende Buchungen in der Bilanz reichen als Nachweis berechtigter Entnahmen nicht aus, wenn schon die Auszahlung des Darlehns nicht nachgewiesen werden kann.

Im Streitfall nahm der Insolvenzverwalter erfolgreich den ehemaligen Geschäftsführer persönlich in Anspruch. Dieser hatte seine Pflicht zur strikten Trennung zwischen eigenen und gesellschaftlichen Interessen sowie zur Erhaltung des Unternehmenswerts verletzt und konnte den Nachweis für die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an sich selbst nicht erbringen.

## Einrechnung von Fahrzeit in Arbeitszeit

**EuGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 - Rs. C-110/24, NWB TAAAK-02363**

**Nach einer EuGH-Entscheidung ist die Fahrzeit in die Arbeitszeit einzurechnen.**

Die Zeit für Hin- und Rückfahrten, die Arbeitnehmer zu einer von ihrem Arbeitgeber festgelegten Uhrzeit mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers gemeinsam zurücklegen müssen, um sich von einem bestimmten, vom Arbeitgeber festgelegten Ort an den Ort zu begeben, an dem die im zwischen ihnen und dem Arbeitgeber geschlossenen Arbeitsvertrag vorgesehene charakteristische Leistung erbracht

wird, ist als Arbeitszeit i. S. des Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl EU 2003 Nr. L 299, S. 9) zu betrachten.

## Erweiterte Kürzung

**BFH-Urteil vom 24. Juli 2025, III R 23/23**

**Eine in § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes nicht ausdrücklich erlaubte Nebentätigkeit kann auch dann zum Ausschluss der erweiterten Grundstückskürzung führen, wenn mit ihr keine Einnahmen erzielt werden.**

Streitig war, ob die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG vorliegen.

Die Klägerin ist eine GmbH. Der Gegenstand des Unternehmens ist das Verwalten von ausschließlich eigenem Immobilienvermögen und das Halten von anderen Wertanlagen. Im Anlagevermögen hielt die Klägerin in den Streitjahren unter anderem zwei Oldtimer, die sie als Wertanlage mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft hatte (Oldtimer I im Jahr 2011 und Oldtimer II im Jahr 2012). Mit den Oldtimern wurden bislang keine Einnahmen erzielt.

In ihren Gewerbesteuererklärungen für die Streitjahre beantragte die Klägerin die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG, die das Finanzamt nicht gewährte. Mit dem Halten der Oldtimer zum Zwecke der Kapitalanlage habe die Klägerin – neben der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes – in den Streitjahren eine Tätigkeit ausgeübt, die nicht in dem Katalog der unschädlichen Tätigkeiten des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG enthalten sei.

Das Gericht bestätigte, dass die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung bei der Klägerin in den Streitjahren nicht erfüllt waren.

Die erweiterte Kürzung setzt voraus, dass Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz oder Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich erlaubt sind, wie das Halten von Oldtimern zur Wertsteigerung, führen zum Ausschluss der erweiterten Kürzung, auch wenn keine Einnahmen erzielt werden.

Es spielt keine Rolle, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Entscheidend ist, dass

die Tätigkeit nicht im Rahmen der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes liegt.

Die Oldtimer wurden nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes gehalten, sondern als Wertanlage. Sie zählen daher nicht zu den erlaubten Tätigkeiten gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot führt zur vollständigen Versagung der erweiterten Kürzung. Dies gilt unabhängig davon, ob aus der Tätigkeit Erträge erzielt werden.

## Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau

**BFH-Urteil vom 12. August 2025 IX R 24/242**

Mit o. g. Urteil hat der BFH entschieden, dass eine „neue, bisher nicht vorhandene“ Wohnung i. S. des § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht vorliegt, wenn durch eine Baumaßnahme zwar eine Wohnung entsteht, die im sprachlichen Sinne als „neu“ gilt, dadurch aber der zuvor vorhandene Wohnungsbestand auf dem Grundstück nicht vermehrt wird. Maßgeblich für die steuerliche Begünstigung ist demnach die tatsächliche Erweiterung des Wohnungsbestands.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus v. 4. August 2019 (BGBl 2019 I Nr. 29) wurde § 7b Abs. 1 EStG wieder eingeführt, um gezielte Investitionen in den Bau neuer Mietwohnungen zu fördern. Die Vorschrift ermöglicht es, neben der regulären Abschreibung nach § 7 Abs. 4 oder 5a EStG zusätzliche Sonderabschreibungen i. H. von bis zu 5 Prozent jährlich geltend zu machen, und zwar im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den drei Folgejahren. Insgesamt können bis zu 20 Prozent der Bemessungsgrundlage zusätzlich zur regulären Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden (§ 7b Abs. 1 Satz 1 EStG).

Die ursprüngliche Regelung galt für Bauanträge oder Bauanzeichen, die zwischen dem 1. September 2018 und dem 31. Dezember 2021 gestellt wurden. Nach Anpassung gilt die Neuregelung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. September 2029, erweitert den Förderzeitraum und knüpft die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung an zusätzliche ökologische Anforderungen. So muss die neu geschaffene Wohnung den energetischen Standard Effizienzhaus 40 erfüllen und dies durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude nachweisen.

Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist gemäß § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, dass die Wohnung durch Baumaßnahmen auf Grundlage eines fristgerechten Bauantrags oder einer Bauanzeige hergestellt wurde und es sich um eine „neue, bisher nicht vorhandene“ Wohnung handelt, die die Anforderungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt. Zudem muss die Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vermietet werden (§ 7b Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei diese bei der Altregelung auf 2.000 Euro und bei der Neuregelung auf 4.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt sind (§ 7b Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG). Wird die Baukostenobergrenze (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 EStG) überschritten – 3.000 Euro je Quadratmeter bei der Altregelung bzw. 5.200 Euro bei der Neuregelung –, entfällt die Anwendbarkeit des § 7b EStG vollständig.

Die Kläger – im Streitjahr 2020 zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten – erzielten u. a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und begehrten die Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des Streitjahres. Die Klägerin war seit dem Jahr 1997 Eigentümerin eines mit einem Einfamilienhaus bebauten und fremdvermieteten Grundstücks (Baujahr 1962). Ende 2018 entschloss sich die Klägerin aus wirtschaftlichen Gründen zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber bewohnten Einfamilienhauses. Nach der Kündigung des Mietverhältnisses stellte sie im Juli 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus auf demselben Grundstück. Der Abriss des

Einfamilienhauses erfolgte dabei erst im Juli 2020. Der Neubau eines Einfamilienhauses wurde bis Dezember 2020 fertiggestellt und anschließend erneut vermietet.

In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machten die Kläger eine Sonderabschreibung für Herstellungskosten eines neuen Gebäudes nach § 7b EStG i. H. von 15.209,43 Euro geltend. Zur Begründung führten die Kläger an, dass durch den vollständigen Abriss des Gebäudes und den anschließenden Neubau neuer Wohnraum entstanden sei. Das beklagte Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Sonderabschreibung im Einkommensteuerbescheid ab. Es vertrat die Auffassung, dass durch die Baumaßnahme kein neuer Wohnraum i. S.

des § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG geschaffen, sondern lediglich bestehender Wohnraum ersetzt worden sei. Die steuerliche Förderung sei jedoch auf die Schaffung zusätzlicher Wohnungen beschränkt. Der hiergegen gerichtete Einspruch der Kläger blieb erfolglos.

Das Gericht (in erster Instanz FG Köln, Urteil vom 12. September 2024, 1 K 2206/21) schloss sich der Auffassung des Finanzamts an und stellte klar, dass die Sonderabschreibung nach § 7b EStG nur dann gewährt werden könne, wenn durch die Baumaßnahme tatsächlich neuer Wohnraum geschaffen werde. Eine lediglich neu errichtete Wohnung, die bestehenden Wohnraum ersetzt, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

## Neues aus der Finanzverwaltung

### Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms

**BMF-Schreiben vom 11. November 2025, IV C 5-S 2334/00087/014/013, FMNR202501951**

Das BMF-Schreiben betrifft u. a. die Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 wurden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes – AktG) und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nummer 46 EStG).

Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG).

Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Die Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2017 und ihr Anwendungszeitraum wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (a. a. O.) bis zum 31. Dezember 2030 (§ 52 Absatz 4 Satz 21 und Absatz 37c EStG) verlängert.

Das BMF-Schreiben behandelt:

- Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms,
- Steuerbefreiung der zeitweisen unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer,
- Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten,
- Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG für unentgeltliche oder verbilligte Übereignung der Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse des Arbeitgebers.

## Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)

**OFD Frankfurt am Main, 30. Oktober 2025, S 2296c A-00001-0357-St 24, FMNR202501927**

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 35c Absatz 1 Satz 1 bis 3 EStG sowie die Anforderungen nach der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (nachfolgend: Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESAnMV) erfüllt sind (§ 35c Absatz 1 Satz 7 EStG). Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind zur Erstellung entsprechender Bescheinigungen berechtigt (§ 2 Absatz 2 ESAnMV).

Mit der Verordnung zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780) wurde die ESAnMV zum 1. Januar 2021 an die neue Bundesförderung für

effiziente Gebäude angepasst. Zudem wurde der Begriff des Fachunternehmens auf weitere Gewerke und Unternehmen der Fenstermontage ausgedehnt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414) wurden zum 1. Januar 2023 gasbetriebene Heizungen aus der Förderung herausgenommen und die Anlage 6 der ESAnMV entsprechend neu nummeriert. Außerdem wurden die Förderbedingungen für Gebäude- und Wärmenetze sowie Biomasseheizungen angepasst.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen und unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Ausstellung der Bescheinigungen des ausführenden Fachunternehmens und der Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG regelt das Schreiben Fragen im Zusammenhang mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.

**Das OFD-Schreiben behandelt Fragen im Zusammenhang mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.**



**WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH**  
Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140  
mail@wts-dresden.de  
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermeldungen zur Verfügung.



**DOMUS Steuerberatungs-AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 897 81-0  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:  
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,  
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,  
Magdeburg, Prenzlau, Rostock und  
Senftenberg



**DOMUS Consult**  
Wirtschaftsberatungs-  
gesellschaft mbH  
**Niederlassung Potsdam**  
Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 743 30-0  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de  
Hauptsitz: Berlin  
Geschäftsstellen in:  
Hamburg, Dresden und Erfurt



**DOMUS Recht**  
Rechtsanwaltsgeellschaft mbH  
**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 897 81-198  
hillebrand@domusrecht.de  
Weitere Niederlassung in:  
Dresden

© 2025 DOMUS AG

# ESG-Mindestanforderungen erfüllen – einfach, strukturiert und prüfungsfähig.



## Steuern Sie Ihr Unternehmen zukunftssicher:

Die ESG-Mindestanforderungen sind heute ein entscheidender Baustein der Unternehmenssteuerung – und zugleich ein fester Bestandteil der Prüfung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Mit dem **ESG-Inventar der DOMUS Consult** erhalten Sie Transparenz und Sicherheit. Es zeigt Ihnen auf einen Blick, welche Daten fehlen, welche Risiken bestehen und welcher Investitionsbedarf sich daraus ergibt. So schaffen Sie die Grundlage für messbare Nachhaltigkeit und eine verlässliche ESG-Strategie.

DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Bismarckstraße 100 · 10625 Berlin  
[www.domusconsult.de](http://www.domusconsult.de)

Nachhaltigkeit mit Substanz –  
strategisch, nachvollziehbar, wirksam.

CONSULT  
**DOMUS** 